

Antrag Nr. 1 zur Bundesschiedsgerichtsordnung

Bildung, Kandidatur

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Klarstellungen zu Bundesverband und den Gliederungen der Partei

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 2 BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- (1) Von der jeweiligen Mitgliederversammlung **des Gebietsverbandes** werden drei Personen zu Richtern gewählt. Kandidierende für ein Amt als Richter im **Bundesschiedsgericht** müssen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein. Es werden drei Personen als Ersatzrichter gewählt; für diese gilt die Mindestmitgliedschaftsdauer nicht. Ihre Nachrückposition bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Neu:

§ 2 BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- (1) Von der jeweiligen Mitgliederversammlung des **Bundes- bzw. jeweiligen Gebietsverbandes** werden drei Personen zu Richtern gewählt. Kandidierende für ein Amt als Richter im **Schiedsgericht** müssen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein. Es werden drei Personen als Ersatzrichter gewählt; für diese gilt die Mindestmitgliedschaftsdauer nicht. Ihre Nachrückposition bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

22.04.2025

